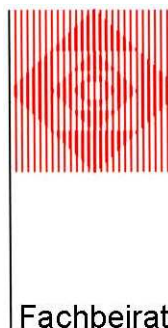


Niederschrift

Mainz, den 21.11.2016

Az.: 070-04 TR/nm



Eigenbetriebe  
und kommunale  
Unternehmen  
Rheinland-Pfalz

Fachbeirat

**Niederschrift zur Sitzung Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am 27.09.2016**

**Beginn:** 10:00 Uhr **Ende:** 12:10 Uhr

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

WL	Wolfgang	Baldus	VGW	Ransbach-Baumbach
KfmWL	Harald	Bitzer	VGW	Flammersfeld
Vorst.	Bernhard	Eck	AÖR	Entsorgungsbetrieb Landau
WL	Wolfgang	Engler	WVZ	Pfälzische Mittelrheingruppe
WL	Rolf	Flerus	VGW	Abwasserwerk
WL	Karl-Heinz	Greb	VGW	Wörrstadt
WL	Ludwig	Groß	VGW	Weilerbach
TWL	Harald	Guggenmos	VGW	Schweich
AL	Hermann	Hermes	VGW	Südeifel
WL	Manfred	Kauer	VGW	Winnweiler
WL	Alfred	Krämer	AWW	Kaisersesch
WL	Horst	Kürschner	VGW	Herrstein
WL	Peter	Lauth	VGW	Kandel
WL	Dirk	Muscheid	VGW	Rengsdorf
WL	Hajo	Neumes	VGW	Traben-Trarbach
KfmWL	Alexander	Röckel	VGW	Pirmasens-Land
WL	Anton	Schmitz	EIG	Gruppenwasserwerk Daun
WL	Rüdiger	Schnabel	VGW	Altenglan
WL	Jochen	Stumm	EIG	Kirn
WL	Wilfried	Weber	WVZ	"Friedelsheimer Gruppe"
WL	Werner	Wenig	VGW	Diez

Von den Geschäftsstellen nehmen teil: Kornelia Schönberg (StT), Dr. Thomas Rätz (GStB), JUDr. Stefan Meiborg (GStB)

Der Vorsitzende, WL Flerus, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Vertreter des Fachbeirats und der Geschäftsstelle. Anmerkungen zur Niederschrift der letzten Sitzung bestehen nicht.

### **Tagesordnung:**

1. Neufassung der DIN 1998 - Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich
2. Klärschlammverwertung - Sachstand AbfKlärV / Polymere
3. Projekt Klärschlammstrategien - Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Löschwasser - neues DVGW W 405-B1
5. TVöD - neue Entgeltordnung - UT-Berufe
6. Standortdaten Wasserversorgungsanlagen für Polizei / Rettungsdienste
7. Informationspunkte
8. Verschiedenes

### **TOP: 1. Neufassung der DIN 1998 - Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich**

WL Florian Benten, VGW Montabaur, ist für den Fachbeirat Eigenbetriebe Mitglied in der DIN-Arbeitsgruppe zur Fortschreibung der DIN 1998.

Er gibt einen Zwischenbericht über den aktuellen Stand der Beratungen. Schriftliche Unterlagen könne er derzeit leider noch nicht zur Verfügung stellen. Voraussichtlich Ende Oktober sei mit einem neuen Arbeitsentwurf zu rechnen, der dann zur Verfügung gestellt werden könne.

Inhaltliche Neuerungen seien im Wesentlichen:

- Klare Differenzierung der Anforderungen in den ländlichen Bereich (mit in der Regel "schmalen" Gehsteigen) und städtischen Bereich (mit in der Regel breiteren Gehsteigen).
- Der Bodenraum werde künftig noch klarer in Zonen für jeden einzelnen Leitungstyp (Abwasser, Wasser, Gas, TK usw.) untergliedert. Dabei sollen die regelmäßig häufiger in Angriff genommenen Leitungsarten (z.B. TK) gebäudenah und die seltener in Angriff genommenen Leitungsarten (z.B. E-Kabel) straßennah verlegt werden.
- Neue und teils höhere Anforderungen an die Mindestüberdeckung.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme

## **TOP: 2. Klärschlammverwertung - Sachstand AbfKlärV / Polymere**

BV 2016/0045.

Ergänzend zum Entwurf AbfKlärV der Hinweis, dass die Frist für den Bericht der Abwasserbetriebe über die Sicherstellung der P-Rückgewinnung (§ 3a, der ab 01.01.2013 gilt) bis Ende 2023 abzugeben ist (im bisherigen Entwurf bis Ende 2019).

Ergänzend ebenso der Hinweis, dass das Vermischungsverbot für Klärschlämme nach § 15 Abs. 3 erst für Anlagen ab 1.000 EW gilt.

Ausführlich wird das Thema "Polymere" diskutiert:

- Frachtenregelung: Es wird klargestellt, dass bei mehrfacher Anwendung von synthetischer Polymere (d.h. bei Voreindickung und Entwässerung) die rückgerechnete Höchstgrenze von 9 kg je to TS in jedem Fall überschritten wird, d.h. die Frachtenregelung überhaupt nur bei Nassschlammausbringung eingehalten werden könnte.
- Zugesicherte Eigenschaft: Es wird klargestellt, dass dazu eine Aussage im Sicherheitsdatenblatt über die Abbaubarkeit nicht ausreicht. Vielmehr ist es zur eigenen Absicherung erforderlich, sich die mind. 20%ige Abbaubarkeit vertraglich oder zumindest in einem gesonderten Schreiben des Herstellers / Lieferanten ausdrücklich und schriftlich bestätigen zu lassen. Die Letztverantwortung für die Abbaubarkeit bleibt beim Klärschlammherzeuger, d.h. dem Abwasserbetrieb.
- Nachweis der mind. 20%igen Abbaubarkeit: Die angekündigte Studie des Verbands der Polymerhersteller liegt überhaupt noch nicht vor. Der Beirat für Düngungsfragen beim BMEL steht nach Kenntnis von Herrn Mettke dem Nachweis der Abbaubarkeit überhaupt skeptisch gegenüber.

### **Beschluss:**

Auch die vorgesehenen Neuregelungen in der AbfKlärV und der DüMV bestärken den Fachbeirat darin, die eingeleitete Entwicklung einer Klärschlammstrategie für die künftige Klärschlammverwertung auf regionaler Basis zeitnah und konsequent fortzusetzen.

## **TOP: 3. Projekt Klärschlammstrategien - Sachstand und weiteres Vorgehen**

BV 2016/0046.

Die Projektarbeit wird sich in den kommenden Monaten auf die Arbeit in den Regionalen Initiativen konzentrieren. Über den aktuellen Sachstand in den einzelnen Initiativen wird berichtet. Die entsprechende Übersicht wurde dementsprechend aktualisiert (Anlage).

Mitte Oktober findet ein Gespräch mit den Stadtwerken Bonn im Hinblick auf mögliche Ansätze zur Kooperation statt; dort steht eine Modernisierung der Müllverbrennungsanlage an.

Interkommunale Kooperation, auch im Bereich Entwässerung, wird teils durch das Vermischungsverbot erschwert.

WL Kauer plädiert angesichts des notwendigen zeitlichen Vorlaufs auch angesichts der nun längeren Übergangsfrist sowie angesichts der Unwägbarkeiten in der Akzeptanz der land-

wirtschaftlichen Verwertung (als Beispiel: Braugerste) für zeitnahe und konsequente Fortsetzung der Beratungen in den regionalen Initiativen, um die notwendigen Verwertungsszenarien rechtzeitig entwickeln, bewerten und schließlich auch planerisch und technisch umsetzen zu können. WL Grüner betont, dass er die landwirtschaftliche Verwertung "guter" Schlämme zwar nach wie vor für den besten Verwertungsweg halte, man jedoch Alternativen und einen "Plan B" entwickeln müsse, um auf ungewisse Entwicklungen vorbereitet zu sein und ggf. schnell reagieren zu können.

**Beschluss:**

Konsequente Fortsetzung der Beratungen in den regionalen Initiativen.

**TOP: 4. Löschwasser - neues DVGW W 405-B1**

BV 2016/0047.

Die in dem Beiblatt genannten Anforderungen gelten grundsätzlich auch für Standrohre, wie sie beispielsweise Handwerksfirmen oder Bauunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder des Fachbeirats berichten unterschiedlichen Sach- und Diskussionsstand. Teils wurden bereits neue Standrohre mit Rückflusssicherung bzw. Systemtrenner beschafft.

Insgesamt wird deutlich, dass zur Lösung des Problems nicht technischen Maßnahmen beitragen, sondern vor allem auch die Einhaltung richtiger Verhaltensregeln durch die Nutzer der Hydranten.

**Beschluss:**

Die Anforderungen des neuen Beiblatts sind aus Sicht der Trinkwasserversorgung grundsätzlich zu begrüßen. Die Umsetzung soll aber "mit Augenmaß" erfolgen und erfordert eine deutlich verstärkte Abstimmung zwischen den Wasserwerken und den Ortsfeuerwehren. Es wird angeregt, das Thema auch in einer gemeinsamen Sitzung der AG Feuerwehr des GStB und der AG Wasser des Fachbeirats zu beraten.

**TOP: 5. TVöD - neue Entgeltordnung - UT-Berufe**

BV 2016/0051.

WL Neumes berichtet ergänzend anhand seines Vermerks (**Anlage 1**) über den aktuellen Sachstand und seine Einschätzungen dazu. Erfreulich sei, dass die Eingruppierung für Werkleiter auch für Personen ohne Hochschulabschluss geöffnet werde.

Die Festlegung der dringend erforderlichen Tätigkeitsmerkmale sowohl für die UT-Berufe (Wasser / Abwasser) als auch für die kaufmännischen Berufe, die ebenfalls fehlen, können nur über eine entsprechende Vereinbarung der Tarifparteien auf Landesebene erfolgen.

**Beschluss:**

Der Fachbeirat fordert die Tarifparteien auf Landesebene auf, möglichst rasch die Verhandlungen über die Festlegung spezieller Tätigkeitsmerkmale für die Abwasserbeseitigung aufzunehmen.

**TOP: 6. Standortdaten Wasserversorgungsanlagen für Polizei / Rettungsdienste**

BV 2016/0048.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die Geschäftsstelle wird deswegen Kontakt mit dem Innenministerium aufnehmen.

**TOP: 7. Informationenpunkte**

BV 2016/0044.

Ergänzung zu Nr. 5 - Neufassung DVGW W 1000:

Die Neufassung erfolgte bereits im Januar 2016 und führt insbesondere zu einer Änderung der Anforderungen an die Technische Führungskraft: Ersatz des bisherigen Anhang A durch die Regelungen unter Nr. 7.2; danach beispielsweise ingenieurwissenschaftliche Qualifikation erst ab 25.000 versorgten Einwohnern erforderlich; regelmäßige Fortbildung.

Die in der Vorlage fehlenden Anlage 3 ist nun hier als **Anlage 2** beigefügt.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**TOP: 8. Verschiedenes**

**a) Mustervertrag Leitungsverlegung im Staatswald**

Als Vertragslaufzeit ist im Muster zwar 25 Jahre vorgesehen, davon kann jedoch im Einzelfall ohne weiteres im Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden. Ggf. ist das Gestattungsentgelt anzupassen.

**b) DIN 1986-100**

Hinweis auf die aktuelle Änderung vom September 2016, die ausschließlich die Gebäude- und die Grundstücksentwässerung betrifft. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung ist nach dem aktuellen OVG Urteil "Neustadt" ausschließlich Sache der Bauaufsichtsbehörden (vgl. Sitzung am 5. Juli).

gez. Rätz, 23.11.2016

Anlagen:

1. DIN 1998 - aktueller Entwurfstand (zu TOP 1)
2. Übersicht der regionalen Initiativen (zu TOP 3)
3. Entgeltordnung - Vermerk WL Neumes (zu TOP 5)
4. FM-Schreiben zu Körperschaftssteuer bei Verlustvorträgen (zu TOP 7 - 3.)

Datum:2016 Oktober

**DIN 1998**

## **Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen — Richtlinien für die Planung**

Placing of service conduits in public areas — Directives for planning

Vorgesehen als Ersatz für  
DIN 1998:1978-

**STAND 2016-10-20**

Dokument-Typ: Norm  
Dokument-Untertyp:  
Dokumentstufe: Vorlage  
Dokumentsprache: D

STD Version 2.5a

# Inhalt

	Seite
Vorwort .....	3
1 Anwendungsbereich .....	4
2 Normative Verweisungen .....	4
3 Begriffe .....	4
4 Grundsätze für die Unterbringung .....	6
4.1 Allgemeines .....	6
4.1.1 Leitungen und Anlagen innerhalb von Ortsdurchfahrten .....	6
4.1.2 Leitungen außerhalb von Ortsdurchfahrten .....	8
4.1.3 Kreuzungen .....	8
4.1.4 Einbauten und Überbauten .....	8
4.1.5 Leitungen im Bereich von Bäumen .....	8
4.1.6 Betriebseinrichtungen und Zubehör .....	8
4.1.7 Private Einbauten .....	9
5 Anordnung der einzelnen Leitungsarten .....	9
5.1 Allgemeines .....	9
5.2 Trassen der Elektrizitätsversorgung (E-Zone) .....	9
5.3 Trassen der Gasversorgung (G-Zone) .....	9
5.4 Trassen der Wasserversorgung (W-Zone) .....	10
5.5 Trassen für Telekommunikation (TK-Zone) .....	10
5.6 Trassen für Abwasser (K-Zone) .....	10
5.7 Trassen für Fernwärmeleitungen (FW) .....	11
5.8 Trassen für Signalleitungen .....	11
Anhang A (informativ) Checkliste zur Trassenfindung .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

## Vorwort

Der öffentliche Verkehrsraum dient nicht nur als Verkehrsstrasse, sondern ist auch die maßgebliche Infrastrukturtrasse zur Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Für diese Norm ist der Arbeitsausschuss NA 005-10-05 AA „Einordnung der Versorgungsleitungen“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) bei DIN zuständig.

## Änderungen

**Gegenüber DIN 1998:1978-XX haben sich folgende Änderungen ergeben.**



## 1 Anwendungsbereich

Diese Norm regelt die Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen in öffentlichen Verkehrsflächen.

Sie soll bei der Trassenfindung von Leitungen Anwendung finden. Es empfiehlt sich, sie auch bei der Neuordnung schon bestehender Leitungen und bei der Verlegung außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu beachten.

ANMERKUNG: Der Straßenbaulastträger führt eine Liste der Leitungsträger in seinem Zuständigkeitsbereich.

Diese Norm regelt nicht:

- a) den Bau und Rückbau von Leitungen;
- b) oberirdische Leitungen;
- c) Leitungen an Brücken;
- d) Hausanschlussleitungen.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ATB-BE Stra, Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien

EnWG

TKG

RAST, Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen<sup>1)</sup>

RStO 12, Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

DWA-A 162<sup>2)</sup>

RPS

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die Begriffe ....und folgende Begriffe.

---

1) Zu beziehen bei FGSV, Köln.

2) Zu beziehen bei DWA, Siegburg, wortgleich erschienen bei **DVGW GW125. FGSV 939.**

### 3.1

#### **Ortsdurchfahrt**

Bereich zwischen den „OD-Steinen“ an Bundes-, Landes- (Staats-) und Kreisstraßen von überörtlicher Bedeutung, für den besondere Bestimmungen zur Baulast, zur Unterhaltung und zum Anbau gelten

[QUELLE: ATB BeStra, 2008, modifiziert]

### 3.2

#### **Planum**

unmittelbar unter dem Oberbau liegende und plangerecht bearbeitete Oberfläche des Untergrundes oder Unterbaues (Abschluss des Erdbaus)

[QUELLE: RStO 12, 2.1.1. ff]

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine zeichnerische Darstellung befindet sich in der ATB BeStra.

### 3.3

#### **Sparte**

bestimmte Aufgabe für die Ver- und Entsorgung

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies sind z. B. Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Fernwärme.

### 3.4

#### **Zone**

Bereich in dem die Anordnung von Leitungen einer Sparte vorzusehen sind

### 3.5

#### **Regelbreite**

Breite einer Zone, die üblicherweise für die Anordnung von Leitungen ausreichend ist

### 3.6

#### **Mindestüberdeckung**

mindestens einzuhaltender Abstand zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche bzw. des Geländes und der Oberkante der Leitung bzw. des Schutzrohres

[Quelle: ATB-BeStra:2008, modifiziert]

### 3.7

#### **Straßenausstattung**

Straßenzubehör

Einrichtungen an der Straße zur Verkehrsregelung, Verkehrslenkung, Verkehrssicherung sowie zur Beleuchtung, Bepflanzung und Möblierung

Anmerkung 1 zum Begriff: Hierzu gehören u. a. Fahrzeugrückhaltesysteme, Beschilderung, etc.

### 3.8

#### **Haupt- und Fernleitung**

Rohrleitung für den Transport von Gasen und Flüssigkeiten über größere Entfernungen, von der im Normalfall keine Hausanschlussleitung abzweigt

### 3.9

#### **technische Infrastruktur**

technische Einrichtungen, die das Funktionieren des Verkehrs sowie der Sparten ermöglichen

Anmerkung 1 zum Begriff: Dazu zählen alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie auch Bauelemente für die öffentlichen Einrichtungen und den Verkehr. Unter anderem zählen hierzu Einrichtungen für Abwasser, Fernwärme Gas, Strom, Telekommunikation, Wasser, Straßenausstattung und Fundamente, Bauelemente zu U-Bahneingänge, Bauelemente zu Tiefgaragen, Einbauelemente für Gleisanlagen.

**3.10**

**öffentliche Verkehrsflächen**

Gesamtheit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

3.X

**4 Grundsätze für die Unterbringung**

**4.1 Allgemeines**

Mit der Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist eine gesamtwirtschaftlich und technisch günstige Lösung zu schaffen,

- a) die dem Tief- und Leitungsbau gerecht wird;
- b) die den technischen Regeln der Sparten und des Straßenbaus gerecht wird;
- c) die einen dauerhaften Bestand und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie der Straße, sichert, ohne deren technische Nutzungsdauer negativ zu beeinträchtigen;
- d) mit der sich die technische Infrastruktur gegenseitig so wenig wie möglich bei Bau und Betrieb beeinflusst;
- e) durch die der Verkehrsfluss auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird;
- f) die zukünftige Entwicklungen ermöglicht.

Eine spartenfremde Verlegung von anderen Leitungen und Anlagen oberhalb vorhandener Leitungen ist im Vorfeld mit dem Betreiber und Straßenbaulastträger einvernehmlich zu vereinbaren. Steuerleitungen sollten in der zugehörigen Zone verlegt werden.

**4.1.1 Leitungen und Anlagen in Gemeinde- und Stadtstraßen sowie innerhalb von Ortsdurchfahrten**

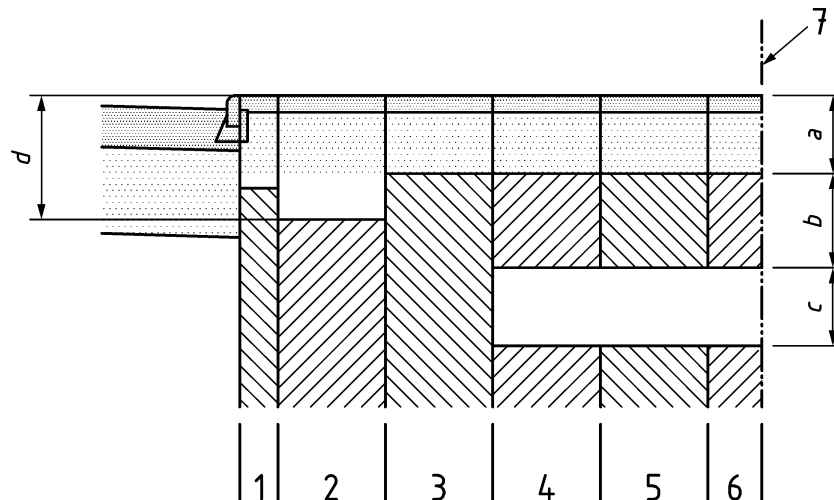
In der Regel sind die Versorgungseinrichtungen wie folgt anzuordnen:

- a) Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation außerhalb der Fahrbahn;
- b) Fernwärmeleitungen und Abwasserkanäle in der Fahrbahn;
- c) Haupt- und Fernleitungen in der Fahrbahn;
- d) Signalkabel sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Einteilung und Staffelung der Zonen sind im Bild 1 dargestellt. Die Zonen sind im Gehweg, beginnend an der Grundstücksgrenze, in der folgenden Reihenfolge anzuordnen:

- TK-Zone (Telekommunikation)
- E-Zone (Elektrizität)
- G-Zone (Gas)
- W-Zone (Wasser)

- SI-Zone (Signalanlagen)
- LF-Zone (leitungsfreie Zone)



#### Legende

- 1 SI-Zone
- 2 W-Zone
- 3 G-Zone
- 4 E-Zone (inklusive Straßenbeleuchtungskabel)
- 5 TK-Zone
- 6 LF-Zone
- 7 Grundstücksgrenze
- a Mindestüberdeckung nach 5.1
- b obere Lage nach 5.2 und 5.5
- c freier Korridor zum Kreuzen der Zonen nach 5.2 und 5.5
- d Mindestüberdeckung nach 5.4

**Bild 1 — Unterbringung der Zonen in Gehwegen (Schema)**

Sollten die zur Verfügung stehenden Zonen zur Unterbringung der Leitungen der jeweiligen Sparte nicht ausreichen, so hat der Straßenbaulasträger in Abstimmung mit den Betreibern hierzu Vorgaben zu machen. Die Reihenfolge der Zonen ist grundsätzlich einzuhalten, es sei denn, es existiert eine örtlich abweichende Festlegung.

Anmerkung Z. B. kann von den in den Abschnitten 5.2 bis 5.5 angegebenen Regelbreiten je nach Anzahl und Größe der Leitungen, der vorgesehenen Sparten oder der zur Verfügung stehenden Breite des Gehweges abgewichen werden.

Die Regelbreiten der Zonen berücksichtigen nicht die für den Leitungsbau notwendige Breite von Rohrgräben und Baugruben. Um die notwendige Breite realisieren zu können muss meist auch in die Zonen anderer Sparten eingegriffen werden.

Bei der Aufteilung sind die gegenseitige Beeinflussung und der notwendige Arbeitsraum für Bau und Betrieb der Leitungen zu berücksichtigen. Bei Verlegung in der Fahrbahn soll der dem Fahrbahnrand benachbarte Fahrstreifen verwendet werden.

Falls nicht alle Sparten vorhanden und auch nicht vorgesehen sind, kann der Freiraum für diese Zone entfallen.

Bei hochbelasteten Straßen sind zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Schächte sollten so angeordnet werden, dass durch Arbeiten der Fahrverkehr möglichst nur auf einem Fahrstreifen behindert wird und sie nach Möglichkeit nicht in die Rollspur eines Fahrstreifens fallen. Signalanlagen sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Zur Unterbringung der Leitungen und Anlagen außerhalb der Fahrbahn wird in Gehwegen, Radwegen, Parkbuchten, Grünstreifen (ohne Baumpflanzungen) usw. der erforderliche Raum in Zonen eingeteilt. Es wird empfohlen, die Zonen auf beiden Seiten vorzusehen. Die Nutzung kann sich auf eine Seite beschränken.

Beispiele für die Anordnung der Zonen befinden sich in Anhang A.

### 4.1.2 Leitungen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Außerhalb von Ortsdurchfahrten sind Leitungen grundsätzlich im äußeren Randbereich des Straßengrundstücks zu verlegen. Die Mindestüberdeckung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Betreiber, muss mindestens 0,5 m und mindestens 0,1 m unter Planum betragen.<sup>3)</sup>

Die Straßenausstattung ist zu berücksichtigen.

Die Aufstellung der Schutz- und Leiteinrichtungen erfolgt auf einer Breite von bis zu 1,5 m<sup>4)</sup> ab dem befestigten Fahrbahnrand und einer Setz- bzw. Rammtiefe von bis zu 1,5 m innerhalb des Banketts. Eine Verlegung von Versorgungsleitungen sollte in diesem Bereich vermieden werden.

Anmerkung: Die ATB BeStra (Ausgabe 2008) sieht eine Rammtiefe von nur 1,2 m vor.

Wenn die Breite von 1,5 m, z. B. bei Hindernissen, nicht eingehalten werden kann, wird eine Orientierung an der ATB BeStra empfohlen.

### 4.1.3 Kreuzungen

Alle Leitungen, Schächte und sonstigen Einbauten sollten innerhalb der Zonen im Bereich der Fahrbahn und an Kreuzungen so angeordnet werden, dass gegenseitige Behinderungen möglichst vermieden werden.

### 4.1.4 Einbauten und Überbauten

Durch Einbauten oder Überbauten (z. B. Einstiegsöffnungen, Kabelschächte, Kabelverteilerschränke, Anschlagsäulen, Maste, Werbeanlagen, Fundamente) dürfen andere Zonen nur im Einverständnis mit dem Straßenbaulastträger und Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsträgern in Anspruch genommen werden.

### 4.1.5 Leitungen im Bereich von Bäumen

Das Merkblatt DWA-M 162<sup>5)</sup> ist zu berücksichtigen.

### 4.1.6 Betriebseinrichtungen und Zubehör

Der Mindestabstand (lichter Raum) von der Bordsteinkante zu festen oberirdischen Einbauten wie Fahrleitungsmaste, Kabelverzweigungseinrichtungen, Feuermelder, Verkehrssignale, Überflurhydranten und sonstigen Einrichtungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften, z. B. StVO (Lichtraumprofile), RASt.

<sup>3)</sup>Quelle ATB BeStra (Ausgabe 2008), 3.1.3.

<sup>4)</sup> Quelle RPS, zu beziehen bei FGSV...

<sup>5)</sup> Herausgegeben von DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 53773 Hennef, wortgleich erschienen bei DVGW GW125. FGSV 939.

#### 4.1.7 Private Einbauten

Die zur Unterbringung der Leitungen und Anlagen vorgesehenen Zonen dürfen durch private Einbauten (z. B. Tankanlagen, Lichtschächte, Kanalanschlüsse, Hinweisschilder) nicht beeinträchtigt werden.

## 5 Anordnung der einzelnen Leitungsarten

### 5.1 Allgemeines

Für alle Zonen gilt die Mindestüberdeckung 0,5 m, mindestens aber 0,1 m unter Planum. Ausnahmen für kreuzende Anschlussleitungen sind nach ATB BeStra zulässig.

Eine Mindestüberdeckung ist:

- zur Sicherstellung der Tragfähigkeit der Straße erforderlich;
- zum Schutz der Leitungen gegen z. B. Beschädigungen und zur Frostsicherheit erforderlich. Anforderungen und Empfehlungen können u. a. den Regelwerken von AGFW, VDE, DWA und DVGW entnommen werden;
- für die statische Tragfähigkeit der Leitungen (z. B. Verkehrslastnachweis nach z. B. ATV-DVWK-A 127) sowie für die Stabilität der Leitungen (z. B. Sicherheit gegen Aufbäumen direkt erdverlegter Fernwärmeleitungen) erforderlich.

Der jeweils größte Wert aus den Spiegelstrichen ist einzuhalten.

Eine Überdeckung die größer als die Mindestüberdeckung ist, kann sich auch aus konstruktiven Gründen der Leitungsführung (z. B. unterqueren querende Leitungen bzw. belegter Leitungszonen) ergeben. Die Überdeckung kann auf der Trasse, abhängig vom angewandten Bauverfahren, z. B. beim Spülbohrverfahren variieren.

### 5.2 Trassen der Elektrizitätsversorgung (E-Zone)

Hierzu gehören Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabel, Kabel für die Versorgung der öffentlichen Nahverkehrsmittel, Straßenbeleuchtungskabel sowie Nachrichtenkabel der Elektrizitätsversorgung.

Regelbreite: 0,6 m

Mindestüberdeckung: 0,5 m

Innerhalb der Zone sollten die Kabel in vertikaler Richtung nach Verwendungszweck und Spannungsebenen angeordnet werden. In Kreuzungsbereichen sind für späteren Bedarf gegebenenfalls Leerrohre vorzusehen.

Bei mehrlagigen Anlagen sind in der oberen Lage bevorzugt Leitungen zur Versorgung der anliegenden Grundstücke anzuordnen. Vorbeiführende Anlagen, die ausschließlich der regionalen oder überregionalen Versorgung dienen, sind bei nicht ausreichender Korridorbreite in den tieferen Lagen anzuordnen.

Die oberste Lage sollte keinen höheren Aufbau als 0,6 m haben.

Zwischen der oberen Lage und der tiefer anzuordnenden weiteren Lage ist ein freier Korridor von 0,5 m einzuplanen um anderen Sparten die Möglichkeit zur Kreuzung der Zone zu geben (siehe Bild 1).

### 5.3 Trassen der Gasversorgung (G-Zone)

Hierzu gehören Nieder-, Mittel- und Hochdruckleitungen, sowie die entsprechenden Anschlussleitungen.

Regelbreite: 0,6 m<sup>6)</sup>

---

6) Dieser Wert gilt für Leitungen bis DN 200 einschließlich der erforderlichen Sicherheits- und Montageabstände.

Mindestüberdeckung: 0,5 m

Die Überdeckung sowie die Abstände von Fremdanlagen zu Gasleitungen nach DVGW Regelwerk sind einzuhalten.

Gasleitungen müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten stets zugänglich sein (EnWG, § 49). Eine nachträgliche Verlegung von Kabeln oder anderen Leitungen oberhalb der Gasleitungstrasse ist im Vorfeld mit dem Betreiber schriftlich abzustimmen.

#### **5.4 Trassen der Wasserversorgung (W-Zone)**

Hierzu gehören Versorgungs-, Haupt-, Zubringer- und Fernwasserleitungen sowie die entsprechenden Anschlussleitungen.

Regelbreite: 0,7 m<sup>7)</sup>

Mindestüberdeckung: 0,8 m

Die Überdeckung (z. B. zur Frostsicherheit), sowie die Abstände von Fremdanlagen (insbesondere Abwasserkanal und Fernwärme), sind nach DVGW-Regelwerk einzuhalten.

~~Wasserleitungen müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten stets zugänglich sein.~~

#### **5.5 Trassen für Telekommunikation (TK-Zone)**

Hierzu gehören u. a. Einrichtungen oder Systeme eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des TKG, Breitbandübertragungsanlagen für TV-Netzbetreiber und Anlagen von Kommunen, Polizei, Feuerwehr.

Bei mehreren Netzbetreibern ist die TK-Zone einvernehmlich zu nutzen.

Regelbreite: 0,7 m<sup>8)</sup>

Mindestüberdeckung: 0,5 m

Bei mehrlagigen Anlagen sind in der oberen Lage bevorzugt Leitungen zur Versorgung der anliegenden Grundstücke anzuordnen. Vorbeiführende Anlagen, die ausschließlich der regionalen oder überregionalen Versorgung dienen, sind bei nicht ausreichender Korridorbreite in den tieferen Lagen anzuordnen.

Die oberste Lage sollte keinen höheren Aufbau als 0,6 m haben.

Zwischen der oberen Lage und der tiefer anzuordnenden weiteren Lage ist ein freier Korridor von 0,5 m einzuplanen um anderen Sparten die Möglichkeit zur Kreuzung der Zone zu geben (siehe Bild 1).

#### **5.6 Trassen für Abwasser (K)**

Hierzu gehören Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle und Abwasserdruckleitungen.

Mindestüberdeckung: 0,8 m

Die Überdeckung (z. B. zur Frostsicherheit), ist nach DWA-Regelwerk einzuhalten.

Die Abstände zu Versorgungsleitungen werden durch die Grabenbreiten der in der Regel tiefer liegenden Abwasserkanäle bestimmt.

---

7) Dieser Wert gilt für Leitungen bis DN 250 einschließlich der erforderlichen Sicherheits- und Montageabstände.

8) Gilt einlagig für bis zu sechs Rohrzüge.

### 5.7 Trassen für Fernwärmeleitungen (FW)

Fernwärmeleitungen bestehen üblicherweise aus zwei parallel nebeneinander liegenden Einzelrohren oder aus einem Mantelrohr mit zwei Mediumrohren.

Mindestüberdeckung: 0,5 m

~~Fernwärmeleitungen müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten stets zugänglich sein.~~

### 5.8 Trassen für Signalleitungen (SI-Zone)

Hierzu gehören Leitungen der Verkehrsüberwachung und deren Messeinrichtungen sowie Anlagen zur Verkehrsbeeinflussung.

Regelbreite: 0,3 m<sup>9)</sup>

Mindestüberdeckung : 0,5 m

Systembedingt können geringere Tiefen für Induktionsschleifen erforderlich sein.

Signalanlagen sind zur Fahrbahnseite hin zu errichten.

### 5.9 Leitungsfreie Zone (LF-Zone)

In der Regel sollte die Zone von Leitungen freigehalten werden, um den Einbau von u. a. Kabelverteilerschränke, Straßenleuchten, Lichtschächte, Steuerschränke zu ermöglichen.

Regelbreite: 0,3 m

Die leitungsfreie Zone ist an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

---

9) Dieser Wert gilt für Anlagen mit einem Rohrzug DN 100 oder „Erdverlegte Anlagen“

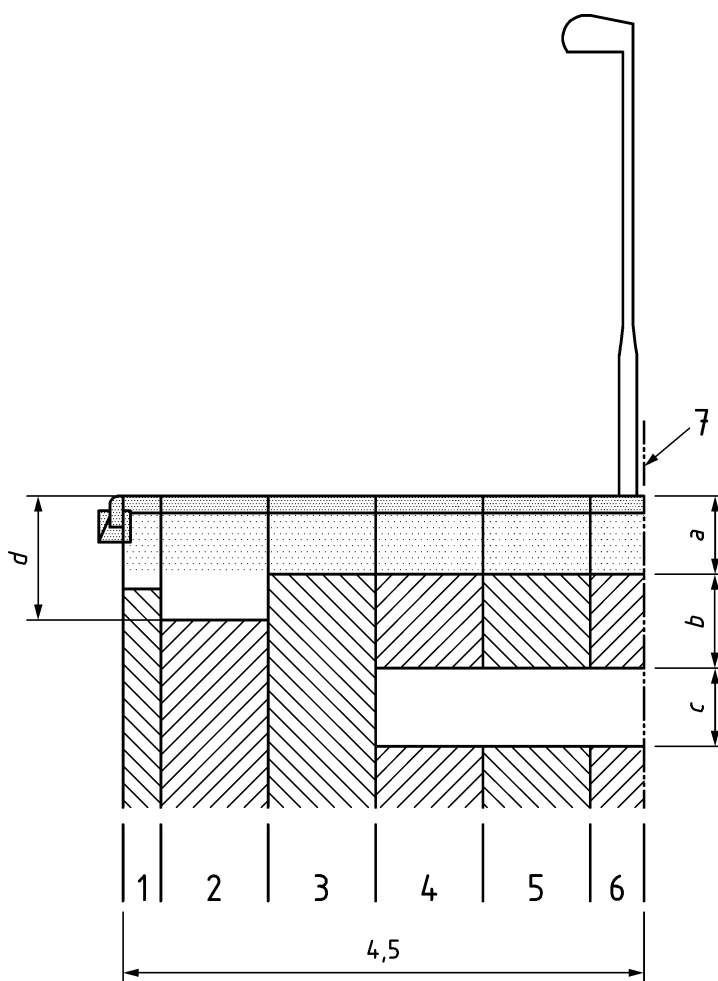


## ANHANG A

(informativ)

### Anordnungsbeispiele

Maße in Meter

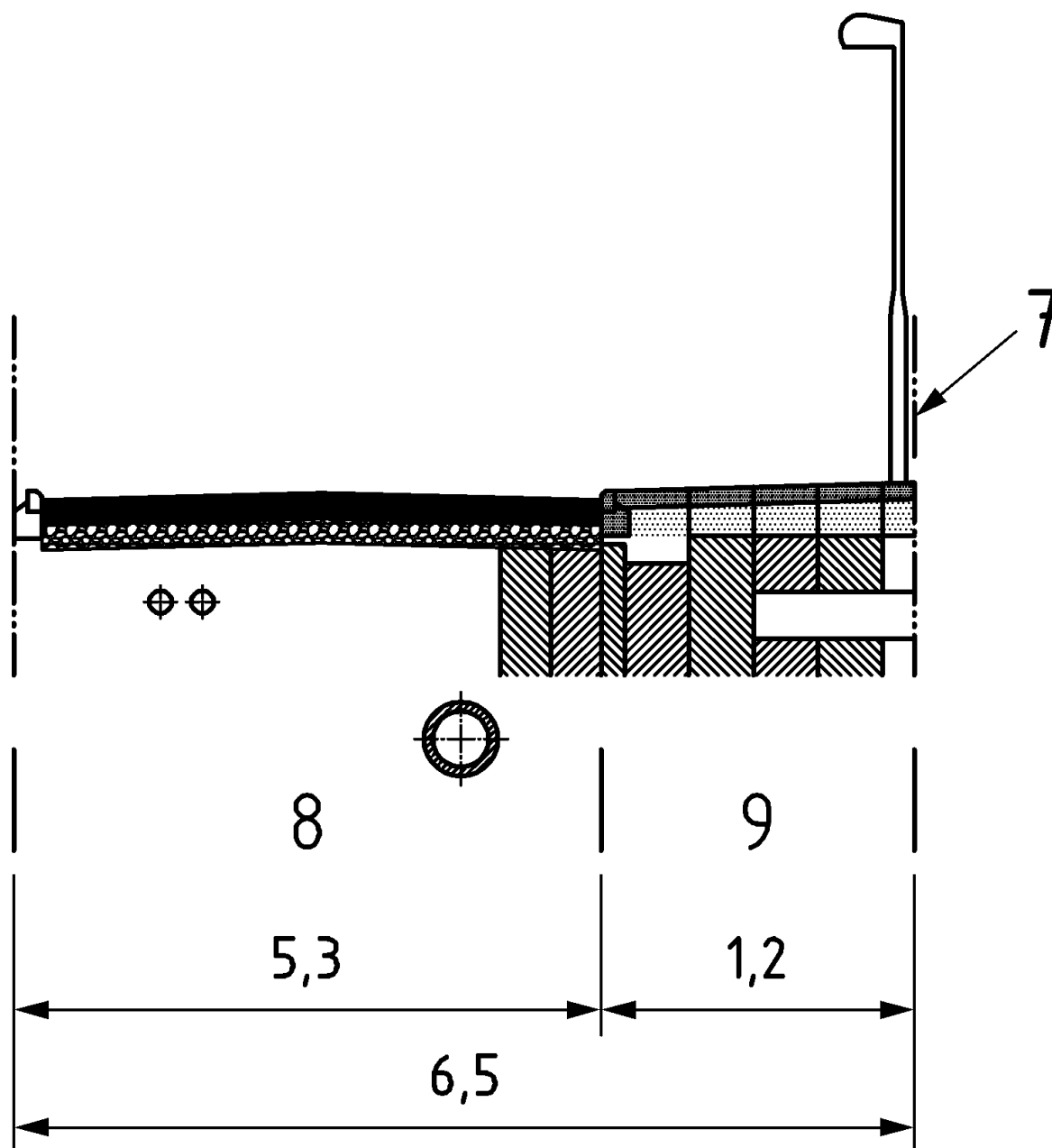


#### Legende

- 1 SI-Zone
- 2 W-Zone
- 3 G-Zone
- 4 E-Zone
- 5 TK-Zone
- 6 LF-Zone
- 7 Grundstücksgrenze
- a Mindestüberdeckung nach 5.1
- b Mindestüberdeckung nach 5.2 und 5.4
- c freizuhalten Korridor zum Kreuzen der Zonen nach 5.2 und 5.5
- d Mindestüberdeckung nach 5.4

Bild 2. – Beispiel Lage der Zonen, Querschnitt durch einen Wohnweg<sup>10</sup> (Schema)

Maße in Meter

**Legende**

- 1 Grundstücksgrenze
- 2 Fahrbahn
- 3 Gehweg

Bild 3 – Beispiel Lage der Zonen, Querschnitt durch eine Wohnstraße

**Literaturhinweise**

<sup>10</sup> Quellenverweisung auf RAS Q



## Übersicht der regionalen Initiativen - Stand Oktober 2016

### **Altenkirchen (AK; WL Weber)**

- Sensibilisierung der Bürgermeister im Juni erfolgt; Interesse an einheitlichem Vorgehen.
- Ggf. Anknüpfung an bestehende Kooperationen mit Abwasserverbänden in NRW.
- Weitere Termine stehen aus; derzeit wegen KVR (Fusionen) etwas zurückgestellt.

### **Westerwald/Taunus (WW, EMS, teils NR; WL Linder)**

- Übergreifende WL-Sitzung am 12.07. zur Abstimmung des weiteren Vorgehens.
- Weitere Gespräche laufen.

### **Neuwied (NR; WL Muscheid)**

- Laufende Beratungen in der WL-Kreisgruppe
- Noch keine konkreten Vorhaben; Entwässerung ist bereits flächendeckend gesichert

### **Osteifel (AW, MYK, teils NR; WL Roth)**

- Erste Sitzung Ende April mit Abstimmung des weiteren Vorgehens.
- Erstes "Projekt": Kooperation im Bereich Entwässerung.

### **Cochem-Zell (COC; WL Krämer)**

- Klärschlammstrategie seit 2010 Thema im Landkreis; Studie vorerst zurückgestellt.
- WL-Sitzung am 8. September: Thema Entwässerung wird nun vorrangig angegangen (interkommunale Kooperation).

### **Rheinhessen (MZ, AZ, WO; WL Greb)**

- Gemeinsame WL-Sitzung Mitte Juni mit dem Ergebnis, sich möglichst eine Verwertung über die TVM Mainz zu sichern; derzeit Ausloten der Möglichkeiten und Voraussetzungen.
- Gemeinsamer Termin Werkleiter und Bürgermeister am 6. Oktober; abschließende einheitliche Vorgehensweise ist noch im Gespräch.
- Prüfung des Einsatzes einer mobilen Entwässerungsanlage (Presse).

### **Nahe (KH, BIR; WL Jahn)**

- Vorberatungen haben sich verzögert; nächste Sitzung der WL in BIR im Oktober.

### **West- und Nordpfalz (KL, KUS, teils KIB; WL Schnabel)**

- Erste übergreifende Sitzung der WL nach den Sommerferien.
- Der östliche Bereich des Donnersbergkreises hängt am AbwZwV Mittleres Pfrimmtal, dieser tendenziell Richtung Rheinhessen oder Vorderpfalz orientiert.

### **Südwestpfalz (PS mit kfr. Städten; WL Röckel)**

- Weiter laufende Gespräche auf WL-Ebene.

**Vorderpfalz (DÜW, RP, SP, NW, FT)**

- Noch keine konkrete regionale Initiative gebildet.
- Bm Veth, Dannstadt-Schauernheim, kümmert sich derzeit darum; Termine im Herbst avisiert.

**Südpfalz (GER, SÜW, LD; WL Eck)**

- Klärschlammstrategie seit vielen Jahren zentrales Thema dieser Gruppe.
- Mehrere Sitzungen nach den Klärschlammforen; Fortsetzung des laufenden Prozesses.
- Geplant ist aktuell eine Sammelausschreibung der Klärschlammverwertung; Schwierigkeit, ein für alle einheitliches Konzept zu entwickeln; daher nur teilweise Beteiligung.

**Rhein-Hunsrück-Kreis (SIM; WL Schneider)**

- Derzeit Beratung der Studie und ihrer Szenarien in den kommunalen Gremien

**Region Trier (TR, WIL, BIT, DAU; WL Guggenmos)**

- Abschluss der Studie mit Veranstaltung am 7. November 2016
- Nachfolgende weitere Beratungen der Ergebnisse in den kommunalen Gremien
- Überlegungen, auch die großen Industrie-KA einzubeziehen (z.B. Bitburger, Gerolsteiner)
- Aktuell Konzentration auf die Optimierung der Entwässerung

## Entgeltordnung (gültig neu ab 01.01.2017)

### Gedanken zur Anwendung bei den Bediensteten der Verbandsgemeindewerke

#### Technische Bedienstete der Betriebszweige Wasserversorgung

In dem Anhang 8 der neuen Entgeltordnung steht wörtlich =

„Gestrichene bisherige Eingruppierungsmerkmale –

- a.) Angestellte im Forstbereich
- b.) Angestellte in Versorgungsbetrieben
- c.) usw.“

Auf allen Seiten der neuen Entgeltordnung gibt es keinen einzigen Bezug auf Tätigkeitsmerkmale für die Mitarbeiter in der Versorgung mehr.

Hier geht man wohl eindeutig davon aus dass diese im Tarifvertrag TVV und der Entgeltordnung in diesem Tarifvertrag geregelt sind.

Hier muss Klarheit geschaffen werden.

#### Technische Bedienstete der Betriebszweige Abwasserbeseitigung – Entsorgung

Die Mitarbeiter in der Abwasserbeseitigung sind dem Bereich Entsorgung zugeordnet. In dem Anhang 7 (Tätigkeitsmerkmale für den besonderen Teil Entsorgung“ der neuen Entgeltordnung gibt es nur Tätigkeitsmerkmale für folgende Berufe =

- Beschäftigte in Magazinen und Lagern
- Laboranten
- Technische Assistenten und Chemotechniker.

Total daneben, die Gedanken der Verhandlungspartner hierzu sind nicht nachvollziehbar.

Hier muss dringend auf die möglichen Regelungskompetenzen auf Seite 2 der neuen Entgeltordnung hingewiesen und diese auch aufgegriffen werden.

Unter den Regelungskompetenzen lfd. Nr. 3 heißt es =

„Die Tarifvertragsparteien auf der Landesebene können im Bereich des Besonderen Teils Verwaltung in den Entgeltgruppen 2 bis 9a unter Beachtung .....spezielle Tätigkeitsmerkmale vereinbaren, sofern die Beschäftigten im Bereich des Unterhalts und Betriebs von Abwassereinrichtungen .....tätig sind.“

Unter der lfd. Nr. 4 auf der Seite 3 heißt es =

„Aufgabenbereiche von Entsorgungsbetrieben im Sinne des Satzes 1 sind

- Abfallentsorgung
- Schmutzwasserkläranlagen
- Straßenreinigung – Sinkkastenreinigung

- Kanalanlagen und Kanalnetze
- Abfallbeseitigungsanlagen
- Abwässerreinigungsdienst
- Führen von Fahrzeugen für diese Bereiche.

Hier gibt es also genügend Möglichkeiten tätig zu werden. Wir müssen sie aufgreifen und als Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke auf die Tarifparteien für die Arbeitgeber (das sind ja unsere Städte und Verbandsgemeinden auf Landesebene) einwirken dass hier Regelungen erfolgen.

### **Bedienstete der Bäderbetriebe (Anhang 2 Seite 17)**

Hier sehe ich eine Eingruppierungsschwierigkeit für die Meister der Bäderbetriebe. Generelle Eingruppierung in EG 8. Wie sieht es mit den Eingruppierungen in EG 9a und EG 9b aus? Was sind besonders schwierige Arbeitsbereiche?

Meister für ein Freibad mit 2 – 4 Mitarbeiter werden schon in EG 8 eingruppiert. Bei Bäderbereichen mit einem großen Freibad und zusätzlich einem Hallenbad (Therme) mit angegliedertem Außenbereich, Sauna und Therapiebereiche mit ca. 15 – 20 Mitarbeitern ist da eine Eingruppierung in EG 9a oder EG 9b gerechtfertigt und berechtigt?

Die Formulierungen sind für mich sehr undeutlich.

### **Anmerkungen zu Anhang 10**

Hier gibt es deutliche Festlegungen im Bereich EG 5 und EG 6. Diese wären auch für den Bereich der Entsorgung in Rheinland-Pfalz mehr als wichtig und auch richtig.

Mit dem Bereich der Verwaltung der Verbandsgemeindewerke habe ich mich noch nicht beschäftigt. Dies erfolgt in den nächsten Wochen.

Kröv, den 26. Juli 2016

Hajo Neumes  
Werkleiter



EINGEGANGEN

20. JULI 2016

Herrn  
Dr. Mario Burret  
Postfach 21 02 23  
6702 Ludwigshafen

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

18.07.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
S 2706 A – 13-012 -444 Bitte immer angeben!	23.04.2014 Dr. Bu /Ha	Rainer Riedel Rainer.Riedel@fm.rlp.de	06131 16-5155 06131 16-5175

## Steuerliche Behandlung gesetzlich bedingter Fusionen von Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Sehr geehrter Herr Dr. Burret,

bitte entschuldigen Sie, dass ich auf Ihr o.a. Schreiben erst jetzt zurückkomme. Aber die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hatten sich erst auf ihrer Sitzung im Frühjahr d. J. mit den grundsätzlichen Fragen zur Besteuerung von Gebietskörperschaften bezogen auf deren BgA, in Folge von Gebietsreformen befasst. Danach waren innerhalb des Landes noch Detailfragen zu klären.

Entsprechend der v. g. Beschlusslage hat hinsichtlich der ertragsteuerlichen Auswirkungen der kommunalen Gebietsreform das Landesamt für Steuern inzwischen die Finanzämter konkret wie folgt angewiesen:



## **1. Aufdeckung stiller Reserven im Falle des Überganges eines BgA auf eine neue Trägerkörperschaft?**

Im Falle einer kommunalen Gebietsreform kann der Übergang eines (ganzen) BgA von einer auf eine andere Trägerkörperschaft aus Billigkeitsgründen gewinnneutral, also ohne Aufdeckung stiller Reserven, erfolgen

## **2. Weitere Nutzung von Verlustvorträgen des übergegangenen BgA?**

Ein nicht ausgenutzter Verlustvortrag geht nur dann auf einen Rechtsnachfolger über, wenn dies in einer Norm ausdrücklich bestimmt ist (vgl. BFH-Urteil vom 12.01.2011 – I R 112/09). Eine Vorschrift, die im Falle des Übergangs eines BgA auf eine andere Trägerkörperschaft (gleich Steuerrechtssubjekt, vgl. BFH-Urteil vom 13.03.1974, BStBl II S. 391) den Übergang des Verlustabzugs vorsieht, existiert nicht. Dies gilt auch für den Fall des Übergangs eines BgA infolge einer kommunalen Gebietsreform. Die nicht ausgenutzten Verlustvorträge (und evtl. im Jahr 2014 vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsreform zum 01.07.2014 entstandene Verluste) können daher nicht von späteren Gewinnen des übergegangenen BgA abgezogen werden.

Zur **praktischen Umsetzung** der unter 1. und 2. genannten Grundsätze bitte ich wie folgt zu verfahren:

Für den übergegangenen BgA sind für das Wirtschaftsjahr, in das der Stichtag 01.07.2014 fällt, jeweils getrennte Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerveranlagungen für den Zeitraum vor und ab dem 01.07.2014 durchzuführen; für den Zeitraum bis zum 30.06.2014 erfolgt die Veranlagung unter der bisherigen Steuernummer, für den Zeitraum ab dem 01.07.2014 unter einer neuen Steuernummer.

Wenn von dem Steuerpflichtigen keine andere Aufteilung beantragt (und z. B. durch Vorlage eines Zwischenabschlusses begründet) wird, bestehen keine Bedenken dagegen, das Ergebnis des o.a. Wirtschaftsjahres zeitanteilig aufzuteilen. Wenn der übergegangene BgA in dem entsprechenden Wirtschaftsjahr einen Gewinn erzielt hat,

dürfen die Freibeträge nach § 24 Satz 1 KStG, § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GewStG für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2014 jeweils nur einmal gewährt werden; ggf. sind die Freibeträge den Zeiträumen vor dem und ab dem 01.07.2014 zeitanteilig (bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr also jeweils zur Hälfte) zuzurechnen. Diese zeitanteilige Berücksichtigung der Freibeträge macht es erforderlich, dass in Fällen, in denen der übergegangene BgA im Jahr 2014 ein positives Einkommen bzw. einen positiven Gewerbeertrag erzielt hat, die Veranlagungen für das Jahr 2014 personell durchgeführt werden. In Fällen, in denen der übergegangene BgA im Jahr 2014 einen Verlust erzielt hat, können dagegen die Veranlagungen für den Zeitraum bis zum 30.06. und ab dem 01.07. maschinell durchgeführt werden.

Für den übergegangenen BgA ist ein verbleibender Verlustvortrag bzw. ein vortragsfähiger Gewerbeverlust letztmals auf den 30.06.2014 festzustellen. Dieser Verlust fällt durch den Wechsel in der Trägerschaft des BgA weg und darf in den ab dem 01.07.2014 beginnenden Besteuerungszeiträumen **nicht mehr berücksichtigt werden** (vgl. unter 2.).

### **3. Behandlung der „Neurücklagen“ bei den übergegangenen BgA; Feststellung des steuerlichen Einlagekontos**

Der im Zuge einer kommunalen Gebietsreform erfolgte Übergang eines (ganzen) BgA auf eine andere Trägerkörperschaft führt nicht dazu, dass die in dem BgA gebildeten Rücklagen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b) Satz 1 EStG („Neurücklagen“) als zu Zwecken außerhalb des BgA aufgelöst gelten (vgl. hierzu Satz 2 der genannten Vorschrift). Kapitalertragsteuer fällt insoweit allein in Folge der Gebietsreform daher nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ingo Graffe